



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Einleitung

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der safecubed GmbH, sofern nicht in den konkreten Verträgen spezielle Bedingungen vereinbart werden.

2. Projektbezogene vertragliche Rahmenbedingungen

2.1 Durchführungsort

Für die Leistungserbringung stehen die Projektflächen des Auftragnehmers am Standort Wien zur Verfügung.

2.2 Verfahren für Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer wird während der Projektlaufzeit gestellte Change Requests des Auftraggebers bewerten und entsprechend zusätzliche Angebote für diese Erweiterungen abgeben, sofern sie zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Eine Bearbeitung des Change Requests ist vom Auftraggeber mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Umsetzungstermin schriftlich zu beauftragen. Ohne fristgerechten, schriftlichen Auftrag werden Change Requests nicht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt binnen angemessener Frist. Der Change Request gilt erst mit Bestätigung in Text – oder elektronischer Form oder durch Umsetzung als angenommen. Bei Nichtumsetzung gilt der vor der Stellung des Change Requests definierte Funktionsumfang als vereinbart.

Der vereinbarte Leistungszeitraum kann ebenfalls über rechtzeitige Change Requests angepasst werden.

2.3 Projektpartner

safecubed behält sich vor, ausgewählte Arbeitspakete an Unterauftragnehmer zu vergeben.

3. Vergütung

3.1 Zahlungsplan

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 28 Tagen ohne Abzüge an die unten genannte Bankverbindung zu überweisen. Die in einem Monat erbrachten Leistungen werden zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt.

Bankverbindung:

RAIFFEISENBANK WAGRAM-SCHMIDATAL

IBAN: AT89 3200 2000 0193 3621

BIC: RLNWATW1002

3.2 Sach- oder Reisekosten

Für Dienstreisen werden die dafür anfallenden Reisekosten (Transfer, Hotel, Verpflegungsmehraufwendungen, etc.) zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Dabei gelten die folgenden Richtlinien:

- Reisen werden nach Möglichkeit mit der Bahn durchgeführt (2. Klasse). Nach Absprache mit dem durch den Auftraggeber benannten Projektleiter sind auch Fahrten in der 1. Klasse möglich (z.B.: bei Reisen länger als 4 Stunden oder zur Vermeidung unproduktiver Reisezeiten). Der Einsatz von Bahncard Rabatten wird vorab geprüft und Bahncards werden bei Bedarf entsprechend beschafft und verrechnet.
- Fahrten mit PKW werden für jeden gefahrenen Kilometer mit 0,50 €/km pauschal berechnet. Die Nutzung von Mietwagen oder Taxi-Fahrten (>70€) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den vom Auftraggeber benannten Projektleiter.



- Für notwendige Hotelübernachtungen wird ein Limit von 120€/Nacht festgelegt, welches in Ausnahmefällen überschritten werden darf (z.B.: unvermeidbare Reise an Messe-Tagen).
- Verpflegungsmehraufwendungen werden im Rahmen der aktuell gültigen steuerlich zulässigen Pauschbeträge angesetzt.

In jedem Fall gilt: Es werden nur die tatsächlich angefallenen Reisekosten ohne weitere Aufschläge verrechnet.

4. Sonstige vertragliche Rahmenbedingungen

4.1 Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Dienstleistungen in einer von ihm frei zu bestimmenden Arbeitszeit. Ferner ist der Auftragnehmer nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert und unterliegt auch nicht dessen Weisungen. Die Weisungen sind daher nur sachlich aber personenbezogen, beziehen sich also auf die vereinbarte Dienstleistung, nicht aber auf das Verhalten des Auftragnehmers bei der Erbringung derselben. Der Auftragnehmer bestimmt seinen Arbeitsort und gestaltet seine Arbeitszeit selbst nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist verpflichtet, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben in eigener Verantwortung selbst abzuführen.

Der Auftraggeber kann den in seinem Betrieb tätigen Mitarbeitern des Auftragnehmers geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang alle Richtlinien und Vorgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume des Auftraggebers einzuhalten.

Der Auftraggeber wird weiters bei Bedarf dem Auftragnehmer alle erforderlichen, insbesondere jene unter Punkt 3 und 5 genannten, Arbeitsmittel und Informationen zur Verfügung stellen und ihn rechtzeitig mit allen benötigten Unterlagen versorgen und im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

Der Umfang der Tätigkeit sowie die Art und Weise der Ausführung sind zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß dieser Vereinbarung abzustimmen

4.2 Mängelansprüche des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann Mängelgewährleistungsansprüche nach Maßgabe der Rahmenbedingungen unter Kapitel 6 geltend machen. Sofern im jeweiligen Angebot keine speziellen Regelungen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsvorschriften.

4.3 Haftung

Ist die Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber, die nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Beweislastverteilung zur Verfügung stehenden Mängelgewährleistungsrechte für sich beanspruchen.

Die Haftung ist, unabhängig von der Haftungsursache und mit Ausnahme Verzug, im Einzelfall auf 1 Mio. € beschränkt, sofern und soweit dies aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Der Auftragnehmer haftet, von gesetzlich zwingenden Fällen abgesehen, nicht für mittelbare Schäden. Dasselbe gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Haftungsfall.

Für den Fall der Inanspruchnahme Dritter stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von jedweder Haftung frei.

Im Falle eines nachweislich vom Auftragnehmer zu verantwortenden Verzugs haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf einen Maximalbetrag von 0,5 Mio. € je Schadensfall. Eine Verantwortung seitens des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung auf ein Mitverschulden von dem Auftraggeber zurückzuführen ist. Ein Mitverschulden liegt unter anderem und insbesondere in der nicht ordnungsgemäßen und/oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Im Falle eines Mitverschuldens entfällt der Haftungsanteil entsprechend des Mitverschuldensanteils auf den Auftraggeber, jedoch mindestens zu 50 % des Verzugsschadens, der nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Geschädigten verlangt werden kann.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einer gewissenhaften Abnahme der vom Auftragnehmer erhaltenen Arbeitsprodukte. Die finale Verantwortung verbleibt beim Inverkehrbringer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bestehende Nachfragen zu beantworten und zusätzliche Absicherungen (bei Bedarf und im Rahmen des angebotenen Stundenkontingents) zu unterstützen. Die Haftung für das Gesamtprodukt und die darin enthaltenen Teile verbleiben allerdings beim Auftraggeber.

4.4 Eigentums- und Urheberrecht

- §1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich auch ausschließlicher Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- sowie aller sonstigen Rechte an allen Ergebnissen (einschließlich sämtlicher Erfindungen, Know-how, Berichten von Tests, Studien, Entwicklungen, Vorschlägen, Ideen, Entwürfe, Anregungen, Muster, Modellen, Vorlagen etc.), die der Auftragnehmer im Zusammenhang innerhalb eines mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses erzielt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.



- §2 Bei Durchführung eines Auftrags verwendet der Auftragnehmer eigene Hilfsmittel gegenständlicher (z.B. Dokumentationen, Protokolle, Pläne etc.) und nichtgegenständlicher Art (Quellcode von Hilfsprogrammen, Zwischenergebnisse). Ungeachtet dessen, ob diese zuvor näher spezifiziert bzw. spezifizierbar sind bzw. unabhängig davon, ob sie bei Durchführung oder als Ergebnis des Auftrags dem Auftraggeber überlassen werden, gilt hinsichtlich des Übergangs von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten folgendes:
- §3 Ein Rechtsübergang an den unter Abs. 2 genannten Hilfsmitteln findet ausschließlich aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber statt, die im projektspezifischen Vertrag festgelegt sind. Ein Rechtsübergang kraft Gesetzes ist davon unberührt.
- §4 Sofern nach Abs. 3 ein Rechtsübergang stattfindet, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum bzw. seine exklusiven Urheber- und Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks vor. Bei laufender Rechnung gilt der Vorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung.
- §5 Im Falle eines Rechtsübergangs nach Abs. 3 ist der Auftragnehmer gleichwohl zur uneingeschränkten Vervielfältigung berechtigt sowie zur uneingeschränkten Verwendung für interne und externe Zwecke jedweder (insbesondere wirtschaftlicher und gewerblicher) Art. Von der Verwendung ist insbesondere auch das Einräumen von Rechten Dritter umfasst.

4.5 Vorzeitige Beendigung

Grundsätzlich besteht kein vorzeitiges Kündigungsrecht.

4.6 Rechte im Insolvenzfall

Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers bleiben dessen Rechte auf Nutzung- und Weiterentwicklung an der in diesem Projekt entwickelten Steuergeräte-Software (des Standes, der zum Zeitpunkt der Insolvenz verfügbar ist – das inkludiert den Source Code) sowie des Nutzungsrechtes (aber kein Eigentums- oder Weiterverkaufsrecht) an den eingesetzten Tools unverändert aufrecht.

4.7 Schlussbestimmungen

Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann (Unternehmer), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das sachlich in Betracht kommende Gericht. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Wahl auch an dessen Sitz verklagen. Erfüllungsort ist hierbei der Sitz der safecubed GmbH in Wien.

Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform. Diesem Erfordernis genügt jedoch eine E-Mail.

Sollte eine Bestimmung dieses Angebots ungültig sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. (Salvatorische Klausel)